

VÖGEL ALS NACHBARN UND MITBEWOHNER

REGION Der Naturschutzverein informiert am 24. Oktober in Rüti über die Probleme der einheimischen Vögel.

Städte und Dörfer sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten. Einige Arten haben sich im Laufe der Zeit an die durch den Menschen verursachten Veränderungen angepasst und als Kulturfolger gut überlebt. Doch heute wendet sich dies langsam: Die Bestände vieler solcher Stadt- und Dorfbewohner sind rückläufig. Zu diesen Arten gehören unter anderem diejenigen Vogelarten, welche ihre Nistplätze zur Hauptsache an unseren Gebäuden suchen, wie Mauersegler und Mehlschwalbe.

WUNDER DER NATUR

Beide Arten sind optimal angepasst auf ihre ökologische Nische und sind kleine Wunder der Natur. So fliegt ein Mauersegler jährlich im Durchschnitt rund 200'000



Auch die Mehlschwalbe ist durch die von Menschen verursachten Veränderungen betroffen. Foto: pd

Kilometer – ohne Panne und Revision. Doch gerade Mauersegler und Mehlschwalben leiden unter unserer regen Bautätigkeit, wie Renovationen, Sanierungen, Rückbau und Neubauten.

HILFE OHNE VIEL AUFWAND

Dabei könnte ihnen mit wenig Aufwand geholfen und ohne Abstriche am eigenen Wohlbefinden

weiterhin Gastrecht gewährt werden. Iris Scholl wird in einem spannenden Vortrag über diese Vögel berichten.

Am Mittwoch, 24. Oktober, um 19.30 Uhr in der Sekundarschule an der Spitalstrasse 20 in Rüti wird der Vortrag stattfinden. Kommen auch Sie und lassen Sie sich informieren. **REG**
WWW.NVR.CH

MUSIKALISCHER NACHMITTAG MIT DEN OBERLÄNDER VIELHARMONIKERN

WETZIKON An der Oktober-Altersstube in Wetzikon stand die Musik im Zentrum. Zusammen mit den Vielharmonikern erlebten die Anwesenden einen schönen Nachmittag.

Mit herzlichen Worten begrüsst Lotti Sahli die Besucher der Oktober-Altersstube. Sie erinnerte mit einem passenden Gedicht daran, dass nun endgültig Herbst geworden ist. Dem konnten alle zustimmen, war es doch auf dem Weg zum Heilig-Geist-Zentrum ungewohnt kühl. Nach den letzten sehr warmen Oktobertagen eine Umstellung.

Ebenfalls begrüsst durfte sie die Musikerinnen und Musiker der Oberländer Vielharmoniker unter der Leitung von Nicola Blain. Sie hatten sich auf der Bühne eingerichtet und wirkten in ihren rot und schwarz kombinierten Kleidern fröhlich und unternehmungslustig. Mit Querflöten, Geigen, E-Piano, Klarinette und Fagott erfreuten sie das Publikum mit einem bunten Melodienstrauss. Von volkstümlichen Melodien aus der Schweiz über Mu-



Die Oberländer Vielharmoniker begeisterten an der Altersstube. Foto: pd

sikstücke berühmter Komponisten aus aller Welt bis hin zu Tänzen aus Ungarn und Irland boten sie für jeden Zuhörer etwas Passendes. Man spürte förmlich die Freude und Begeisterung der Musiker.

LIEDER ZUM MITSINGEN

Zur Abwechslung durften alle mitsingen bei den bekannten Liedern «Bunt sind schon die Wälder» und «Kein schöner Land in dieser Zeit», für manche wohl eine Erinnerung an die längst vergangene Schulzeit. Für Schmunzeln sorgte ein vorgetragenes Gedicht «Herr von Ribbeck auf Havelland» und eine Widmung an die Grossmütter. Viel zu schnell ging die unter-

haltsame und fröhliche Darbietung dem Ende zu.

Bei feinen Apfelmuffins und Kaffee wurde nun angeregt geplaudert. Anschliessend durften vielen Oktober-Geburtstagskinder von Bernarda Stocker herzliche Glückwünsche entgegennehmen. Mit einem lustigen Gedicht über das Läuten an der Haustüre verabschiedete sie sich von den Besuchern, wünschte allen schöne Herbsttage und einen guten Heimweg. **REG**

Altersstube Wetzikon
Weitere Infos bei Bernarda Stocker
044 932 13 89
oder unter
WWW.WETZIKONREF.CH

RECHT IM ALLTAG

Michèle K. Capt
Rechtsanwältin MLaw
www.captzollinger.ch



FAMILIENRECHT – FRÜHERE RÜCKKEHR IN DEN BERUF TROTZ KINDERBETREUUNG

Per 1. Januar 2017 wurde das Kindesunterhaltsrecht revidiert. Mit Urteil vom 21. September 2018 (5A_384/2018) hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid gefällt, wonach für die Festlegung des Betreuungsunterhalts grundsätzlich das «Schulstufenmodell» zur Anwendung kommt. Damit wird die höchststrichrichtig geltende, sogenannte 10/16-Regel hinfällig. Danach musste derjenige Elternteil, dem bei Trennung oder Scheidung die Kinder in die Obhut gegeben wurden und der bislang keiner Erwerbstätigkeit nachging, ab dem 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ein Arbeitspensum von 50 Prozent aufnehmen und eine Vollzeitstelle ab dessen 16. Lebensjahr.

Nach dem neu geltenden «Schulstufenmodell» soll der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit von 50 Prozent nachgehen, ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe von 80 Prozent und ab vollendetem 16. Lebensjahr von 100 Prozent. Im Einzelfall kann von dieser Regel aus zureichenden Gründen abgewichen werden.

Das Bundesgericht begründet seine neue Rechtsprechung damit, dass die 10/16-Regel seit der Einführung des Betreuungsunterhalts nicht mehr sachgerecht ist und auch nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität entspricht.

Quelle: Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 28. September 2018, Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2018 (5A_384/2018)

CAPT ZOLLINGER
RECHTSANWÄLTE